



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

P I-1312-4-4/20 A, 27.01.2026

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-VI5/0013.05-3/1909

DATUM

25.02.2026

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina und Barbara Fuchs betreffend „Hilfe und Beratungsangebote für Frauen in der Prostitution“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frauen Abgeordneten Celina und Fuchs beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) und mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz (StMJ) wie folgt:

- 1.a) In welcher Höhe erhielt Cassandra e.V. in den Jahren 2015 bis 2025 staatliche Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Bayern? (Bitte jeweils nach Jahr, Ressort bzw. Titelgruppe aufschlüsseln.)**
- b) Wie kam die Förderung für Cassandra e.V. aus Nürnberg für die südbayerische Region zustande, also z. B. über eine Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe, und aus welchen Haushaltsmitteln wird Cassandra e. V. genau gefördert?**
- c) Wann erfolgte die (vorläufige) Zusage für die Förderung (bitte angeben, ob mündlich oder schriftlich)?**

Die Fragen 1. a) bis c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Folgende staatliche Zuwendungen wurden in den Jahren 2015 bis 2025 an Cassandra e.V. ausbezahlt:

Haushaltsjahr	Ressort	Kapitel / Titel	Zuwendungsbetrag
2015	StMGP	14 05 / 684 52	26.946,00 €
2016	StMGP	14 05 / 684 52	27.642,00 €
2017	StMGP	14 05 / 684 52	28.841,00 €
2018	StMGP	14 05 / 684 52	23.828,00 €
2019	StMAS	10 07 / 686 83	66.853,80 €
	StMGP	14 05 / 684 52	30.899,00 €
2020	StMAS	10 07 / 686 83	73.896,53 €
	StMGP	14 05 / 684 52	31.614,00 €
2021	StMAS	10 07 / 686 83	40.330,99 €
	StMGP	14 05 / 684 52	35.120,00 €
2022	StMAS	10 07 / 686 83	182.555,12 €
	StMGP	14 05 / 684 52	30.900,00 €
2023	StMAS	10 03 / 686 60	91.822,50 €
		10 07 / 686 83	48.591,26 €
		10 07 / 686 58	53.556,45 €
	StMGP	14 05 / 684 52	32.542,00 €
2024	StMAS	10 03 / 686 60	83.580,00 €
		10 07 / 686 58	210.601,87 €
	StMGP	14 05 / 684 52	39.699,00 €
2025	StMAS	10 03 / 686 60	81.571,18 €
		10 07 / 686 58	248.564,32 €
	StMGP	14 05 / 684 52	43.540,00 €

Hinweis: Daten für die Zeiträume von 2015 bis 2018 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) können deshalb nicht angegeben werden, weil Zuwendungsakten nebst Datenbankeintragungen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen wurde, dem Staatsarchiv anzubieten und für den Fall, dass dieses keinen Anspruch auf die Vorgänge erhebt, zu vernichten sind. Die Daten des StMGP unterliegen hingegen aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren und konnten daher umfassend für die Zeiträume 2015 bis 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderung der Fachberatungsstelle Cassandra e.V. durch das StMAS erfolgt als freiwillige Leistung in Form einer Projektförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung für Cassandra e.V. im Jahr 2026 erfolgt aus Kapitel 10 07, Titelgruppe 57 Maßnahmen in den Bereichen Menschenhandel und Prostituiertenschutz sowie Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes, Titel 57 686 und wurde auf Antrag vom 23. Oktober 2025 hin mit Zuwendungsbescheid vom 10. Dezember 2025 bewilligt. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es nach VV 3.1.1 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) immer eines Antrags, ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.

2. Welche staatlichen Zuwendungen gingen im Zeitraum 2015 bis 2025 an Organisationen, Vereine oder Projekte in Bayern, die sich für einen anderen politischen Umgang mit Prostitution einsetzen, insbesondere solche, die

- a) das sogenannte „Nordische Modell“ vertreten,**
- b) sexuelle Dienstleistungen grundsätzlich ablehnen oder**
- c) vorwiegend Ausstiegs- und Ausstiegsvorbereitungshilfen anbieten? (Bitte jeweils nach Jahr, Empfängerorganisation und Förderhöhe aufschlüsseln.)**

3. Falls keine bzw. geringere Förderungen an Organisationen mit den unter Frage 2 genannten Schwerpunktsetzungen erfolgen, fragen wir

- a) aus welchen Gründen erfolgt eine staatliche Schwerpunktförderung zugunsten von Einrichtungen, die die rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung von Sexarbeit betonen,**
- b) inwiefern sieht die Staatsregierung hierin eine ausgewogene Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven?**

Die Fragen 2. und 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Prostituiertenschutzgesetz sieht im Rahmen des gesetzlich geregelten Anmeldeverfahrens für Prostituierte die Pflicht zu einem Informations- und Beratungsgespräch vor.

Bei Bedarf ist in diesen Gesprächen auf die Angebote entsprechender Beratungsstellen hinzuweisen und nach Möglichkeit ein Kontakt zu vermitteln.

Entscheidend für die Bewilligung einer staatlichen Förderung ist die Erfüllung dieser Kriterien. Vor diesem Hintergrund fördert die Bayerische Staatsregierung vorrangig Beratungsangebote, die sich an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und ergebnisoffen in der Prostitution tätige Frauen informieren, unterstützen und beraten – insbesondere auch zu den rechtlichen Gegebenheiten und gesundheitsbezogenen Themen. Die geförderten Beratungsangebote sollen auch hinsichtlich eines Ausstiegs aus der Prostitution bzw. einer beruflichen Neuorientierung informieren und unterstützen.

Für Frauen, die von Menschenhandel oder Zwangsprostitution betroffen sind, bestehen spezialisierte Beratungs- und Hilfsangebote. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4.a) Welchen fachlichen bzw. politischen oder rechtlichen Kriterien liegen der Förderung von Cassandra e.V. und anderen Organisationen und Vereinen, die sich um das Thema "Prostitution" kümmern, zugrunde?

Für eine Projektförderung ist nach VV 3.1.2 zu Art. 44 BayHO ein Antrag notwendig, der mindestens aus einer Projektbeschreibung, einem Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie einer Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist, besteht.

Nach Art. 23 BayHO dürfen Förderungen nur bewilligt werden, wenn der Freistaat an der Erfüllung des Projektziels ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt werden kann. Eine staatliche Förderung ist somit nur dann zulässig, wenn ein etwaiger Projektträger nicht über ausreichend eigene finanzielle Mittel bzw. Drittmittel verfügt.

Wesentliche fachliche Anforderungen an eine Fachberatungsstelle sind beispielsweise, dass die Beratung, Begleitung und Unterstützung mehrsprachig, kostenlos, freiwillig und

anonym sowie ergebnisoffen erfolgt und von sozialpädagogischem Fachpersonal durchgeführt wird.

Der Bayerische Landtag hat die Notwendigkeit des Ausbaus entsprechender Angebote durch die Einrichtung und Ausstattung eines Fördertitels mit dem Haushaltsgesetz 2024 bestätigt.

b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Positionierung von Vereinen wie Cassandra e.V. und anderer geförderter Organisationen/ Vereine im Hinblick auf die jeweilige Zielsetzung, die angebotenen Unterstützungsleistungen sowie die Positionierung zu Prostitution als Erwerbsarbeit?

Hier wird auf die Antwort zu den Fragen 2. und 3. verwiesen.

5. a) Wie bekämpft die Bayerische Staatsregierung konkret Menschenhandel in Zusammenhang mit Prostitution?

b) Welche Erfolge konnte die Staatsregierung dabei erreichen in den letzten zehn Jahren?

c) Welche Initiativen hat die Staatsregierung in den letzten Jahren auf Bundesebene ergriffen, um Menschenhandel in Zusammenhang mit Prostitution besser bekämpfen zu können?

Die Fragen 5. a) bis c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bekämpfung des Menschenhandels in Zusammenhang mit Prostitution erfolgt in Bayern mithilfe von verschiedenen Maßnahmen.

Die Bayerische Staatsregierung fördert bereits seit vielen Jahren die Fachberatungsstellen JADWIGA (in München und Nürnberg) sowie SOLWODI Bayern e.V. (in München, Passau, Regensburg, Würzburg, Gemünden und Augsburg). Diese arbeiten unabhängig und leisten ganzheitliche Beratung und Unterstützung. Die Beratung ist anonym,

kostenlos und individuell. SOLWODI verfügt über Schutzwohnungen an zwei verschiedenen Standorten mit geheimer Adresse.

Zudem fördert die Bayerische Staatsregierung die Bavarian Anti-Trafficking HELPLine des Trägers STOP dem Frauenhandel gGmbH, welche am 18. Oktober 2025 in Betrieb genommen wurde. Diese bayernweite Anlaufstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution richtet sich an potenziell Betroffene, deren Umfeld sowie an Fachkräfte und ermöglicht die Identifizierung und Weiterleitung Betroffener an das Hilfesystem. Das Angebot bietet einen niedrighschwelligen Zugang via Telefon, Chat und E-Mail und erfolgt durch speziell für die Themen Menschenhandel und Onlineberatung geschulte Beraterinnen und Berater. Zudem besteht die Möglichkeit zu anonymen Verdachtsmeldungen.

Zur Verbesserung der Identifizierung Betroffener von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung wurde zuletzt auch das Modellprojekt „Frühzeitige Identifikation von Betroffenen des Menschenhandels bei kommunalen Anmeldebehörden und Gesundheitsämtern nach dem Prostituiertenschutzgesetz und Einleitung von Hilfsmaßnahmen“ der Fachberatungsstelle JADWIGA aus Mitteln des Freistaats gefördert. Im Rahmen des Projekts wurden in allen größeren Städten bzw. Regierungsbezirken Schulungen mit dem Ziel durchgeführt, die Mitarbeitenden der Anmeldebehörden mit den Indikatoren des Menschenhandels vertraut zu machen und deren Zusammenarbeit mit anderen Akteuren in diesem Bereich zu verbessern.

Um die Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren weiter zu verbessern und Betroffene von Menschenhandel bei der Ausschöpfung ihrer Rechte noch besser zu unterstützen, wird derzeit die Zusammenarbeitsvereinbarung von Polizei, Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen, Ausländerbehörden, Sozialbehörden und Agenturen für Arbeit zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen in Menschenhandelsfällen unter Federführung des StMAS überarbeitet. Zur Förderung der Vernetzung der betroffenen Ministerien mit der Praxis wurde die Kooperationsgruppe Opferschutz unter Federführung des StMAS ins Leben gerufen. Diese findet jährlich unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Landesministerien und -behörden, Bundesbehörden sowie der o.g. Fachberatungsstellen statt.

Zudem sind im Bereich der Prävention für das Jahr 2026 für die Zielgruppen allgemeine Öffentlichkeit, Prostituierte und deren Umfeld sowie für Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen vorgesehen.

Bereits seit dem Jahr 2022 fördert das StMAS das Projekt „Gemeinsam gegen Loverboys“ der Fachberatungsstelle JADWIGA. Dieses beinhaltet Aufklärungsworkshops an Schulen und Jugendeinrichtungen sowie Informationsworkshops für Fachkräfte aus den Bereichen Schule, Jugendarbeit und Jugendhilfe mit dem Ziel, über die Loverboy-Methode aufzuklären.

Die Bekämpfung des Menschenhandels in Zusammenhang mit Prostitution erfolgt in Bayern insbesondere mit den Mitteln des Strafrechts. Wo den Strafverfolgungsbehörden in Bayern tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten des Menschenhandels bekannt werden, werden diese nachdrücklich und konsequent verfolgt. Soweit sich die dabei erzielten Erfolge in Verurteilungen messen lassen, ergeben sich diese aus der Strafverfolgungsstatistik.

Zugleich hat Bayern die Strukturen bei der Bekämpfung dieses Phänomens gestärkt. Die bayerische Justiz setzt in diesem sensiblen Bereich auf Spezialstaatsanwältinnen und Spezialstaatsanwälte. So wurde im Bereich der Staatsanwaltschaft München I zum 1. Oktober 2021 eine neue Spezial-Abteilung für Verfahren des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und der Zuhälterei eingerichtet.

Diese Spezialisierung fördert eine enge Zusammenarbeit mit dem hierfür zuständigen polizeilichen Fachkommissariat von Beginn der Ermittlungen an. Dies stellt sicher, dass später nicht nachholbare Ermittlungen sofort getätigt werden und das Verfahren nicht in einem frühen Stadium eingestellt werden muss. Ein enger Kontakt besteht auch mit Opferschutzorganisationen wie JADWIGA. Diese werden frühzeitig in das Verfahren eingebunden, was sowohl dem Schutz der Opfer als auch der Beweissicherung dient. Es finden daher regelmäßige Treffen zum Austausch mit JADWIGA und dem zuständigen Kommissariat statt. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind mit den szenetypischen besonderen Herausforderungen im genannten Deliktsbereich vertraut und können

daher frühzeitig entsprechende Maßnahmen zur Beweissicherung veranlassen. Durch die vertieften Kenntnisse im Deliktsbereich Menschenhandel ist es möglich, die Strafgerichte durch die Stellung sachdienlicher Anträge und fundierter Stellungnahmen bei der Prozessführung zu unterstützen und zutreffende Verurteilungen zu erwirken. Durch die Bündelung in einer Abteilung können außerdem Zusammenhänge zwischen einzelnen Ermittlungsverfahren schnell erkannt und die entsprechenden Strukturermittlungen getätigt werden.

Ihre Spezialkenntnisse geben die Mitglieder der Spezial-Abteilung an verschiedenste Akteure im Rahmen von Fortbildungen und Vorträgen weiter. Zugleich beteiligen sie sich an dem nationalen und internationalen Austausch und der Vernetzung in diesem Deliktsbereich.

Das StMJ setzt sich daneben bereits seit langem für bundesgesetzgeberische Verbesserungen auf dem Gebiet des Menschenhandels ein.

Die im Jahr 2016 umfassend reformierten Vorschriften haben sich als nicht hinreichend praktikabel erwiesen. Zudem hat sich die Notwendigkeit gezeigt, Schutzlücken zu schließen und das Ermittlungsinstrumentarium zu erweitern. Bayern hat daher – gemeinsam mit Niedersachsen – bei der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2022 einen Beschlussvorschlag eingebracht, der die bestehenden Defizite rügte und den seinerzeitigen Bundesjustizminister aufforderte, auch und gerade im Interesse eines effektiven Opferschutzes eine Neuausrichtung des gesamten Regelungsbereichs in den Blick zu nehmen und unter Beteiligung der Länder praxisgerechte Vorschläge für eine ganzheitliche Reform zu entwickeln und umzusetzen. Hierzu hatte StMJ bereits konkrete Regelungsvorschläge unterbreitet. Die Justizministerkonferenz hat daraufhin unter TOP II.13 „Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit“ einen entsprechenden Beschluss einstimmig gefasst.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Oktober 2025 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 vorgelegt. Darin ist eine grundlegende Neugestaltung der einschlägigen Vorschriften vorgesehen,

die auch bayerische Regelungsvorschläge aufnimmt. Das StMJ hat hierzu im November 2025 umfassend Stellung genommen und weitere Verbesserungen vorgeschlagen. Das StMJ wird sich auch im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens für eine sachgerechte Aus- und Umgestaltung des geltenden strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung einsetzen.

6. Welche Förderprogramme stehen derzeit grundsätzlich für Vereine und Initiativen im Bereich Prostitution, Ausstiegshilfen und Unterstützungssysteme zur Verfügung (bitte Fördervoraussetzungen nennen)?

Im Bereich Prostituiertenschutz bestehen derzeit keine Förderprogramme.

7. Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung der Prostitution in Bayern in den letzten zehn Jahren, insbesondere in Bezug auf die soziale und menschenrechtliche Situation der überwiegend weiblichen Prostituierten?

Die Staatsregierung verweist auf die Evaluationsergebnisse zum Prostituiertenschutzgesetz und die laufende Arbeit der Expertenkommission auf Bundesebene.

Menschenrechtliche Problemlagen bestehen insbesondere dort, wo Zwang, Ausbeutung oder andere Formen von Kriminalität eine Rolle spielen.

8. a) Welche konkreten Verbesserungen hat die Bayerische Staatsregierung in den letzten zehn Jahren initiiert bzw. umgesetzt, um Frauen in der Prostitution einen Ausstieg zu erleichtern, ohne persönliche Nachteile befürchten zu müssen?

Folgende Projekte wurden seitens des StMAS in den letzten Jahren initiiert, um Frauen in der Prostitution einen Ausstieg zu erleichtern:

➤ Projekt MOVE der Fachberatungsstelle Cassandra e.V.:

Seit dem Jahr 2024 wird die Fachberatungsstelle Cassandra e.V. im Rahmen des Projekts MOVE gefördert. Ziel dieser Projekte war und ist die Etablierung und der Ausbau eines Beratungs- und Unterstützungsangebots für Personen, die in der Prostitution tätig sind, insbesondere im nordbayerischen Raum. Im Jahr 2026 soll das Beratungsangebot sukzessive auf den südbayerischen Raum ausgeweitet werden. Das Angebot des Trägers umfasst auch den Ausstieg aus der Prostitution sowie die berufliche Neu- und Umorientierung.

Die Höhe der staatlichen Zuwendung kann der Tabelle zur Antwort zu Frage 1. a) entnommen werden.

➤ Projekt AUFWIND des Trägers Evangelisches Hilfswerk München gGmbH

Das im Jahr 2024 durchgeführte Projekt war bei den Fachberatungsstellen Mimikry und Marikas angesiedelt und bestand aus den beiden Teilprojekten „Beratung und Begleitung zur Unterstützung beim Ausstieg aus der Sexarbeit in einer Ausstiegswohnung“ sowie „Aufsuchende Arbeit in größeren südbayerischen Kommunen“. Ziel dieser Förderung war zum einen ebenfalls die Etablierung eines überregionalen und bedarfsorientierten Beratungs- und Unterstützungsangebots für Personen, die in der Prostitution tätig sind, im südbayerischen Raum sowie die Unterstützung eines Ausstiegs aus der Prostitution durch die Bereitstellung einer Ausstiegswohnung.

➤ Projekt STARK der Fachberatungsstelle Cassandra e.V. Nürnberg:

Dieses Projekt wurde in den Jahren 2023 bis 2025 aus dem Bayerischen Arbeitsmarktfonds (AMF) gefördert und verfolgt den Zweck der beruflichen Um- und Neuorientierung von Personen, die in der Prostitution tätig sind. Ziel ist ihre Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt außerhalb der Prostitution durch unterstützende und praxisnahe Angebote. Zu den zielgruppengerechten Projektangeboten zählen neben dem individuellen Coaching auch Deutsch- und Alphabetisierungskurse, Vermittlung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen sowie Informations- und Medienkompetenz, Bewerbungstrainings, Praktika bei Kooperationspartnern und Unterstützung bei Berufsanerkennungsverfahren. Nach Projektabschluss erfolgt eine Evaluation des

Förderprojektes, bei der u.a. die Vermittlungsquote als Erfolgsindikator herangezogen wird.

➤ Bayerisches ESF+ Programm

Das bayerische ESF+ Programm unterstützt sozial innovative Maßnahmen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der arbeitsmarktlichen Integration. In diesem Rahmen wurde Ende 2024 ein Förderaufruf „Berufliche Integration von Frauen mit Gewalterfahrung oder Menschen in der Prostitution“ veröffentlicht. Ziel war die Entwicklung neuer Lösungen für die berufliche Integration von Frauen mit Gewalterfahrung oder Menschen in der Prostitution und die Verbesserung von deren Beschäftigungsfähigkeit. Es wurden fünf Projekte zur Förderung ausgewählt, die zwischen September und November 2025 gestartet sind und zwei Jahre laufen. Die Teilnahme an einem solchen ESF-geförderten Projekt kann Frauen in der Prostitution einen Ausstieg erleichtern. Der Förderaufruf ist abgeschlossen und eine weitere Antragstellung nicht möglich.

b) Ist die Staatsregierung der Meinung, dass die Bekämpfung von Menschenhandel in der Prostitution so wichtig ist, dass die Hilfe bei der Aufklärung von Straftaten durch die Opfer prinzipiell eine zumindest zeitlich befristete Aufenthaltsgenehmigung zur Folge haben sollte?

Die Bayerische Staatsregierung misst der Bekämpfung des Menschenhandels große Bedeutung bei. Bayerische Behörden gewähren Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution deshalb bereits umfangreichen Schutz und Unterstützung.

Opfern, die in einem Strafverfahren gegen Täter aussagen, soll bereits jetzt eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt werden, soweit die Anwesenheit der Betroffenen im Bundesgebiet von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für das Strafverfahren als sachgerecht erachtet wird, weil ohne diese Angabe die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Des Weiteren ist abhängig vom Einzelfall die Erteilung von Duldungen, insbesondere nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Opfer einer Straftat) und § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Zeugen in einem Strafverfahren), oder humanitären Aufenthaltstiteln, z.B. von § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG, denkbar.

Die bereits existierenden Regelungen gewähren Opfern einerseits adäquaten Schutz und ermöglichen diesen darüber hinaus, bei der Aufklärung der Straftaten mitzuwirken.

c) Wie unterstützt die Bayerische Staatsregierung konkret von der Abschiebung bedrohte Frauen, die Opfer von Menschenhandel sein könnten?

Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ausreisepflichtige Personen Opfer von Zwangsprostitution geworden sind, sieht § 59 Abs. 7 Satz 1 AufenthG die Anpassung der Ausreisefrist in Form einer mindestens dreimonatigen Bedenk- und Stabilisierungsfrist vor. In dieser Zeit dürfen die Betroffenen in Deutschland bleiben und erhalten Schutz vor einer Abschiebung. Die Frist soll dazu beitragen, die psychische und physische Stabilisierung der Opfer zu unterstützen, so dass diese sich von den Folgen der Straftat erholen und sich dem Einfluss der Täter entziehen können.

Die Betroffenen können den Kontakt zu auch durch den Freistaat Bayern geförderten Beratungsstellen für Opfer und Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung suchen und so eine Entscheidung über ihre mögliche Mitwirkung und Aussagebereitschaft als Zeuge in einem Strafverfahren treffen. Nach § 59 Abs. 7 Satz 4 AufenthG ist eine dahingehende Unterrichtung der Betroffenen vorgesehen. Nach Ablauf dieser Bedenk- und Stabilisierungsfrist müssen die Betroffenen entscheiden, ob sie bereit sind, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf